Berlin, den 28.8.2026

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)

Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfs des UVP-Anpassungsgesetzes.

Kernforderungen der kommunalen Spitzenverbände

- **Klimaschutzvorhaben erleichtern, aber standortbezogene Umweltbelange sichern:** Der Katalog der privilegierten Änderungsvorhaben sollte um weitere Klimaschutzmaßnahmen erweitert werden. Gleichzeitig müssen klare Kriterien zur Berücksichtigung standortspezifischer Umweltbelange – insbesondere Wasser- und Naturschutz – ergänzt werden.

- **Artenschutz und ökologisch sensible Flächen schützen:** Die geplanten UVP-Erleichterungen sollten nicht für bestimmte Vorhaben (wie Freileitungsmasten) an ökologisch besonders empfindlichen Standorten gelten.

- **Rechtssichere und einheitliche Kriterien für Ausnahmen schaffen:** Die Voraussetzungen für einen „atypischen Sonderfall“ müssen gesetzlich oder durch Vollzugshinweise konkretisiert werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Umweltprüfungen auch bei einer Verlagerung ins Zulassungsverfahren frühzeitig, umfassend und transparent erfolgen und die Schwellenwerte für Städtebauprojekte nicht übermäßig angehoben werden.

I. Allgemeines

Die Städte, Landkreise und Gemeinden begrüßen die angestrebten Vereinfachungen im UVP-Recht. Darüber hinaus stärkt der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände den Beitrag des UVP-Rechts zum Klimaschutz. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass der integrative Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung als Instrument zur Betrachtung sämtlicher Umweltbelange erhalten bleibt.

Aus kommunaler Sicht muss bei der Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, dass der Nutzen eines Vorhabens für den Klimaschutz nicht automatisch Rückschlüsse auf seine konkreten standortbezogenen Auswirkungen zulässt. Gerade die Umweltverträglichkeitsprüfung dient dazu, solche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter – unter anderem die biologische Vielfalt, Boden und Wasser – im Einzelfall zu bewerten.

So zeigt der Entwurf also Licht und Schatten, deren Punkte wir im Folgenden gerne beleuchten.

II. Anmerkungen zum Entwurf des UVP-Anpassungsgesetzes

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu einzelnen Regelungen der Entwürfe wie folgt Stellung.

1. Zu § 2 Abs 6 UVPG-E

Das Entfallen der Erforderlichkeit der Doppelprüfung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren bei und ist damit zu begrüßen.

2. Zu § 9 Abs. 3a UVPG-E

§ 9a Abs. 3a Nr. 1 UVPG-E gilt für Tierhaltungsanlagen, wenn die Zahl der Tierplätze nicht erhöht wird, die Änderungen der Verbesserungen des Tierwohls dienen und die Anlagen europäische Haltungsstandards entsprechen. Diese vorgesehenen Erleichterungen für Änderungen von Tierhaltungsanlagen werden grundsätzlich begrüßt. Die verwendeten Tatbestandsmerkmale müssen allerdings so bestimmt gefasst werden, dass sie ohne zusätzliche umfangreiche Prüfungen angewendet werden können. Insbesondere sollte vermieden werden, dass die Prüfung des Tierwohlzwecks oder der betrieblichen Futtergrundlage einen neuen erheblichen Ermittlungsaufwand verursacht.

Durch § 9 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 UVPG-E soll für Änderungsvorhaben, die dem Klimaschutz dienen, die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung entfallen. Grundsätzlich halten wir diese Maßnahme für geeignet, die UVP-Verfahren in Teilen zu beschleunigen. Wir regen an, den Anlage 1a vorgesehenen Katalog, um weitere klimaschutzorientierte Änderungsvorhaben zu ergänzen, die regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen (bspw. Erweiterungen von Batteriespeichern oder die Erweiterungen und Optimierungen von Wärmenetzen).

Allerdings muss hier in der konkreten Ausgestaltung genauer hingeschaut werden, denn es gibt Vorhaben, die typischerweise deutlich geringere Umweltauswirkungen haben als

andere. Wir setzen uns dafür ein, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird, dass die vorgesehenen Erleichterungen für Änderungsvorhaben um klare Kriterien zur Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten ergänzt werden. Dadurch könnte einerseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung erreicht und andererseits die notwendige Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange sowie anderer standortbezogener Umweltwirkungen sichergestellt werden.

Umweltauswirkungen beachten

Auch bei Änderungsvorhaben, die gemäß der neu vorgeschlagenen Anlage 1a dem Klimaschutz dienen, wie Änderungen von Windenergieanlagen, landwirtschaftlichen Biogasanlagen, Gasspeichern, PV-Anlagen auf Deponien oder bei der Änderung von Freileitungsanlagen, sind Konflikte mit naturschutzfachlichen Schutzgütern (Ziffer 2 Anlage 3) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere die Nummern 1.7, 1.8 und 1.10 der Anlage 1a besitzen eine durchaus erhebliche natur- und umweltrechtliche Relevanz.

Die Begründung zum Referentenentwurf enthält als Beispiele für im Einzelfall gravierende Folgen für die Umwelt eine besonders geringe Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen oder eine sehr geringe Belastbarkeit des Gebiets. Laut Begründung sind „konkrete Anhaltspunkte erforderlich, dass – anders als im Regelfall – ausnahmsweise doch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind."

Mit Blick auf den Bau und Ertüchtigung von Freileitungsmasten sehen wir die geplante Befreiung kritisch. Bei einer Erhöhung der Masten bestehender Leitungen erhöht sich die Gefahr des Vogelschlags deutlich. Freileitungsanlagen sollten daher von den vorgesehen Verfahrenserleichterung ausgenommen werden. Das gilt insbesondere mit Blick auf **ökologisch empfindliche Standorte**. Bei diesen Vorhaben nur in „atypischen Sonderfällen" eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, halten wir deshalb für unzureichend.

Typisch oder atypisch

Anknüpfend daran, haben uns von unseren Mitgliedskommunen viele Fragen erreicht, wodurch sich künftig typische von den atypischen Fällen unterscheiden, in denen dann doch die Rückausnahme der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich ist. Ganz grundsätzlich verkompliziert die Schaffung von Ausnahmen, einer neuen Anlage und von Rückausnahmen die Anwendung der Vorschriften.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass nur in atypischen Sonderfällen eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird. Die genauen Voraussetzungen für das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls werden jedoch weder im Gesetzestext noch in der Begründung näher erläutert. Das bedeutet: Eine Vorprüfung findet nur statt, wenn konkrete Hinweise für einen atypischen Fall bestehen. Die zuständige Behörde wird bei der Frage, ob das der Fall ist, nicht zwingend eingebunden. Das ist problematisch, weil

örtliche Faktoren entscheidend sind, zum Beispiel die Nähe zu Brut-, Rast- oder Zugvogelgebieten etc. Die Schwierigkeit liegt darin, solche Besonderheiten vorab ausreichend zu erkennen, wenn die reguläre Vorprüfung vollständig entfällt.

Zur Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen und rechtssicheren Vollzugs sollten die Kriterien für die Identifizierung atypischer Sonderfälle sowie die Art und Weise der Prüfung näher konkretisiert werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung der Gesetzesbegründung oder durch Vollzugshinweise erfolgen.

3. Zu § 10 Abs. 4 UVPG

Die vorgesehene Streichung des § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG ist unionsrechtlich geboten, lässt jedoch eine Ausweitung der Kumulationsprüfung erwarten. Dies wird zu einem Mehraufwand führen, der im Erfüllungsaufwand entsprechend berücksichtigt werden muss.

4. Zu § 35 Abs. 3 UVPG-E

Der geplante § 35 Abs. 3 UVPG-E kann dazu beitragen, die Voraussetzungen für eine SUP-Pflicht bei Plänen und Programmen unionsrechtskonform näher einzugrenzen. Es kann aber auch dazu führen, dass Kommunen die Planungen durch entsprechende Prüfungen absichern wollen. Klärungsbedürftig ist dabei vor allem die Rolle von informellen Konzepten bei dieser Rahmensetzung.

5. Zu § 36 Abs. 2 UVPG-E

Die in § 36 UVPG-E vorgesehene Klarstellung, dass Pläne und Programme, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, keiner strategischen Umweltprüfung unterliegen, wird begrüßt.

6. Zu § 42a UVPG-E

Die Neuregelung sieht vor, dass künftig die Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Bereich der strategischen Umweltprüfung über das Portal nach § 20 UVPG abgewickelt werden muss. Diese Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt, darf jedoch nicht zu neuen Doppelstrukturen führen. Parallelveröffentlichungen und manuelle Mehrfacheingaben sind mithilfe von automatisierten Datenübernahmen aus den Fachverfahren, einheitlichen Schnittstellen, verbindlichen Metadatenstandards und einer zentralen technischen Unterstützung möglichst zu vermeiden.

7. Zu § 50 UVPG-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unionsrechtlich nicht erforderliche Doppelprüfungen, insbesondere im Bereich der Bauleitpläne bzw. der Bauvorhaben entfallen. Die entsprechenden Regelungen in § 2 Abs. 6 Nummer 3 UVPG-E und § 50 Abs. 3 UVPG-E sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen und auch erforderlich, um die korrespondierende Änderung des Baugesetzbuches durchzuführen. Wir halten es auch für richtig, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung entweder im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB oder im Rahmen des landesrechtlichen Zulassungsverfahrens, soweit das Landesrecht dies bestimmt, erfolgt.

Gleichwohl halten wir die Länderöffnungsklausel, durch die Länder durch Landesgesetz festlegen können, dass die UVP für bestimmte Vorhaben (nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9) nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern im landesrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt wird (§ 50 Abs. 3 UVPG-E), im Regelfall nicht für den besten Weg. Aufgrund des dem Bebauungsplan immanenten Koordinierungsauftrags sowie den Vorteilen einer frühzeitigen Berücksichtigung umweltbezogener Belange in der Planung halten wir grundsätzlich eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene der Bauleitplanung für sinnvoll. Jedoch muss es weiterhin möglich bleiben, in geeigneten Fällen die Prüfung und Konfliktlösung dem Zulassungsverfahren zu überlassen.

Daher sind bundeseinheitliche Kriterien sinnvoll, in welchen Fällen solche geeigneten Fälle vorliegen. Hierdurch wird auch eine möglichst einheitliche Rechtslage sichergestellt.

8. Zu Anlage 1 UVPG-E

Es ist gut, dass wie in der BauGB-Novelle angekündigt, der Begriff des Städtebauprojekts definiert wird. Bei der Erhöhung der unteren Schwellwerte der Ziffer 18.5 (Industriezone im Außenbereich) und der Ziffer 18.7 (Städtebauprojekt) sollte eine Abstimmung mit den beabsichtigen Änderungen in § 13a BauGB-E erfolgen; dort sind derzeit 30.000 m^2 vorgesehen. Eine weitere Anhebung darüber hinaus muss kritisch betrachtet werden. Eine signifikante Erhöhung der Schwellenwerte, wie vorgesehen, würde gegenüber dem bisherigen Stand um die Hälfte größere Vorhaben von einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausnehmen. Erst recht könnte eine 2,5-fache Erhöhung des Schwellenwertes (50.000 m^2 statt 20.000 m^2) nicht mehr als „maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte“ bezeichnet werden, infolge der keine „erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten“ sind, wie dies in der Begründung zum Referentenentwurf dargestellt wird.

9. Zu Anlage 1a:

Zu Nr. 1.2: Anbringung von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen

Die Begründung sollte dahingehend angepasst werden, dass die Aussage zur fehlenden Relevanz einer erhöhten Turbulenzbelastung für die Bewertung der Umweltauswirkungen entfällt. Turbulenzen können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG darstellen und sind daher bei der Bewertung der Umweltauswirkungen grundsätzlich relevant.

Zu Nr. 1.4: dem Austausch des Generators mit Erhöhung der Nennleistung durch verbesserten Wirkungsgrad

Die Regelung sollte gestrichen werden. Der Generator ist ein akustisch relevantes Bauteil und kann sowohl den Schallleistungspegel als auch die Tonhaltigkeit beeinflussen. Die Aussage in der Begründung, wonach ein Austausch des Generators für die Geräuschemissionen unerheblich sei, ist daher nicht zutreffend.

Zu Nr. 1.6: Änderung der Betriebsweise

Änderungen, die zu einem geringeren Betriebsumfang führen bedürfen regelmäßig keiner Anzeige oder Genehmigung, wenn sie bereits vom bestehenden Genehmigungsumfang umfasst sind. Dies betrifft beispielsweise die Einführung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse, einen schallreduzierten Nachtbetrieb oder eine Verringerung der Leistung im Nachtzeitraum. Es sollte daher nicht der Eindruck entstehen, dass solche Änderungen grundsätzlich genehmigungs- oder UVP-pflichtig sind. Auch behördlich angeordnete weitergehende Betriebseinschränkungen erfolgen über ordnungsrechtliche Maßnahmen und unterliegen der UVP-Pflicht.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur einzelne betriebliche Änderungen privilegiert werden sollen, während andere Änderungen mit vergleichbaren oder geringeren Umweltauswirkungen unberücksichtigt bleiben.

Zu Nr. 1.10: Änderung des Verlaufs einer genehmigten Zuwegung zu der Windkraftanlage

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ausschließlich Änderungen der Zuwegung erfasst werden, während Änderungen von Kranstellflächen und sonstigen Arbeitsflächen unberücksichtigt bleiben. Die Regelung sollte insoweit vereinheitlicht und auf vergleichbare Änderungen erstreckt werden.

Zu Nr. 2 und Nr. 3 – Änderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Erhöhung der Lagerkapazitäten von Gasspeichern

Die vorgesehen Prüfung, ob Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 im Einwirkbereich liegen, entspricht ebenfalls weitgehend einer standortbezogenen Vorprüfung. Ein eigenständiger Mehrwert der Regelung ist daher nicht erkennbar. Die Regelungen sollten vor diesem Hintergrund überprüft werden.

10. Zu Anlage 3

Zu den Gebieten der Anlage 3 Nr. 2.3, in denen die Pflicht zur Vorprüfung auch nach Inkrafttreten des UVP-Anpassungsgesetzes weiterhin gelten soll, zählen Natura-2000-Gebiete und andere natur- oder wasserrechtlich geschützte Bereiche. Waldflächen, für die der gesetzliche Schutz gemäß Bundes- und Landeswaldgesetz gilt, oder Ausgleichs- und Ersatzflächen, die dem naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Umwelt dienen, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Nummer der Anlage 3.

Sollte der Gesetzentwurf so durchgehen, wäre für Änderungen des Verlaufs einer Zuwegung zu einer Windkraftanlage oder bei Änderungen von Freileitungsanlagen bis zu einem bestimmten Ausmaß auf Waldflächen oder Ausgleichs- und Ersatzflächen künftig keine UVP mehr erforderlich, obwohl ansonsten in, für den Natur- oder Wasserschutz besonders wertvollen Gebieten, die UVP-Pflicht weiterhin gelten soll. Wir schlagen vor, sowohl bei der Betroffenheit von Waldflächen als auch naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen von einem Wegfall der UVP-Pflicht abzusehen, um weiterhin der besonderen Empfindlichkeit und dem besonderen Schutzbedarf dieser Flächen gerecht werden zu können.

Die vorgeschaltete strategische Umweltprüfung in diesen Fällen ohne unteren Schwellenwert kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ersetzen. Angesichts der immer noch nicht abnehmenden Flächenneuversiegelungen und den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturschutz und der Notwendigkeit, sich angesichts der Klimaerwärmung auch in Bezug auf den Wasserhaushalt der Landschaft anzupassen, erscheint diese geplante Absenkung von Umweltstandards nicht zeitgemäß.

III. Zum ergänzenden Fragebogen zur Wasserrahmen-Richtlinie

1. Einordnung der Maßnahmen

a) Wie werden Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL in der Praxis überwiegend eingeordnet:
- **als Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 i. V. m. Anlage 1 UVPG oder**
- **als Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG?**

b) Erfolgt diese Einordnung einheitlich oder bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen? Wenn ja, welche?

Zu 1a)

Nach unserer Erfahrung und den Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft werden Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie überwiegend als Neuvorhaben eingeordnet, sofern eine neue bauliche Maßnahme durchgeführt wird. Es gibt aber auch Rückmeldungen, dass überwiegend kleinräumige Maßnahmen an Gewässern ohne erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen durchgeführt wurden. Eine Prüfung nach dem UVP-Gesetz ist daher nicht erfolgt und wurde von den Genehmigungsbehörden in

der Regel auch nicht gefordert. Insofern fand auch keine Einordnung als Neubau- oder Änderungsvorhaben statt. Insbesondere im Rahmen von naturnahem Ausbau von Gewässern ergeben sich jedoch häufig massive Abgrenzungsprobleme.

Zu 1b)

Mehrheitlich erfolgt die Einordnung einheitlich, obgleich die Einordnung von der konkreten Maßnahme abhängt. Bei neuen Gewässerausbau- oder Renaturierungsmaßnahmen liegt meist ein Neuvorhaben vor. Beim Umbau einer bestehenden Anlage ist dagegen eher von einem Änderungsvorhaben auszugehen. Eine einheitliche Einordnung aller WRRL-Maßnahmen ist deshalb nicht möglich.

2. Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

a) Welche Maßnahmen werden zur Zielerreichung nach der WRRL typischerweise tatsächlich umgesetzt?

b) Erfolgt die Umsetzung überwiegend als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts?

c) Welche räumlichen Dimensionen weisen diese Maßnahmen typischerweise auf?

d) Inwieweit handelt es sich dabei nach Ihrer Einschätzung typischerweise um „kleinräumige“ Maßnahmen?

Zu 2a)

Hier ist eine Auswahl von Maßnahmen:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Rück- und Umbau von Querbauwerken
- Revitalisierung der Aue
- Herstellung eines natürlichen Gewässerlaufs und von Altarmstrukturen
- Einbau von Strukturelementen wie Totholz oder Kies
- Entfernung von Uferbefestigungen
- Beseitigung von Wanderhindernissen (Sohlabstürze, Verrohrungen, Ertüchtigung von Brücken und Rohrdurchlässen)
- Anlage von Fischtreppen
- Entfernen von Sohl- und Böschungsverbau
- Pflanzung von Ufergehölzen
- Bereitstellung von gewässerbegleitenden Flächen für den Natur- und Gewässerschutz
- naturnahe Gestaltung von Gewässerufern
- Aufweitung von Gewässerabschnitten
- Wiederherstellung von Altarmen
- Verbesserung der Gewässerstruktur
- Bau kleiner Ortskläranlagen o. Anschluss von Ortslagen an größere Kläranlagen
- Anpassung von Regenentlastungsanlagen an den Stand der Technik

- Anlage von Sekundärauen
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts
- natürliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Zu 2b)

Die Umsetzung erfolgt als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts. Dies reduziert den Arbeitsaufwand, da die Maßnahmen im Rahmen eines wasserrechtlichen Antrags und eines Förderantrags geplant und beantragt werden können.

Aus den Landkreisen wird dagegen hauptsächlich von Einzelmaßnahmen berichtet.

Zu 2c)

Die Größe ist sehr unterschiedlich. Es gibt punktuelle Maßnahmen, zum Beispiel den Rückbau eines kleinen Querbauwerks, aber auch Maßnahmen über mehrere hundert Meter oder mehrere Kilometer. Ein großer Teil der typischen WRRL-Maßnahmen ist jedoch eher kleinräumig.

Zu 2d)

Es dürfte sich grundsätzlich um eher kleinräumige Maßnahmen handeln. Die Maßnahmen beschränken sich in der Regel auf die Gewässerparzelle mit Sohle und Böschungen und umfassen nur vergleichsweise kleine Eingriffsflächen. Es wird darauf geachtet, dass Artenschutzbelange berücksichtigt und Schädigungen an bedeutsamen Vegetationsbeständen vermieden werden.

3. Typische Umweltauswirkungen

a) Inwieweit ist bei diesen Maßnahmen typischerweise davon auszugehen, dass sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands dienen?

b) Gibt es Fallgruppen, bei denen regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist? Wenn ja, welche?

c) In welchen Konstellationen treten atypische Fälle auf, in denen gleichwohl eine vertiefte Prüfung erforderlich erscheint?

Zu 3a)

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung der Wasserqualität und somit des Umweltzustands dienen. Im Zuge der Erstellung des wasserrechtlichen Antrags werden Umweltbelange berücksichtigt und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (z.B. Vermeidung von Störungen während der Vogelbrutzeit, Schutz von Ufergehölzen und bedeutsamen Vegetationsbeständen).

Zu 3b)

Beim naturnahen Ausbau von Gewässern sollen diese wieder den gewässertypischen Referenzzustand erreichen. Dies dient überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands und es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch bei der Optimierung von Kläranlagen oder Kraftwerken sind im Regelfall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu 3c)

Eine vertiefte Prüfung im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren war in der Vergangenheit in der Regel nicht erforderlich. Bei Verlegungen von Gewässerabschnitten sind größere Eingriffe zu erwarten, insbesondere durch die mit den Erdarbeiten verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Derartige WRRL-Maßnahmen sind allerdings eher untypisch. Im Einzelfall kann beispielsweise aufgrund der Lage von Gewässerausbaumaßnahmen in Naturschutz- oder sonstigen sensiblen Gebieten eine vertiefte Prüfung erforderlich sein.

4. Konsequenzen für das UVP-Recht

a) Halten die Länder / betroffene Verbände es für sachgerecht (und insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vereinbar), generell für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der regelmäßig keine UVP-Pflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt? Oder käme alternativ ein solcher Ansatz nur für bestimmte Fallgruppen in Betracht?

b) Welche Kriterien wären geeignet, diese Fallgruppen rechtssicher abzugrenzen?

Zu 4a)

Es erscheint aus hiesiger Sicht vertretbar, für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der regelmäßig keine UVP-Pflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt. Denkbar ist auch für bestimmte typische WRRL-Maßnahmen eine vereinfachte Regelung im UVP-Recht zu schaffen. Insbesondere bei Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern überwiegen die positiven Effekte für die Umwelt im Normalfall klar. Eine Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung wäre insbesondere im Hinblick auf die Vorsorge vor Hochwassergefahren zu begrüßen. Auch aus mehreren Landkreisen kam der Hinweis, dass die unter Ziffer 13.18 der Anlage 1 zum UVPG genannten Fallgruppen von der UVP-Pflicht ausgenommen werden könnten. Naturschutzfachliche Belange werden in diesen Fällen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 68 WHG durch die

Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und der Naturschutzvereine ausreichend berücksichtigt.

Eine vollständige Freistellung aller WRRL-Maßnahmen von einer UVP bzw. UVP-Vorprüfung wird dagegen nicht für sinnvoll erachtet. Die Maßnahmen unterscheiden sich teilweise deutlich in ihrer Größe, ihrer Art und ihren möglichen Auswirkungen auf die Umwelt. Denkbar wäre eine Regelung, nach der bei bestimmten kleineren und naturnahen Maßnahmen grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch denkbar ist eine solche Regelung für Maßnahmen, bei denen der Verlauf eines Gewässers entweder gar nicht verändert oder lediglich seine historischen Dimensionen wiederhergestellt werden. Bei Eingriffen in völlig intakte Bestandteile des Naturhaushalts an anderer Stelle, wäre hingegen ein Festhalten an der UVP angebracht.

Zu 4b)

Für eine solche Regelung könnten insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Art der Maßnahme,
- Größe bzw. Länge des betroffenen Gewässerabschnitts,
- Flächeninanspruchnahme,
- Umfang der Erdarbeiten,
- Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Abfluss,
- Lage in Schutzgebieten,
- mögliche Betroffenheit geschützter Arten,
- mögliche Auswirkungen auf Boden und Grundwasser,
- Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen.

Wichtig wäre außerdem, dass zusammengehörende Maßnahmen nicht künstlich aufgeteilt werden, um eine UVP oder UVP-Vorprüfung zu vermeiden.